

Mögliche Straßenumbenennung im Bereich des Bahnhofs im Ortsteil Brock

Ergebnis der Beteiligung der betroffenen Eigentümer

Eigentümer A, Schreiben vom 09.03.09

Folgender Alternative gebe ich den Vorzug:

Bezeichnung des Parkplatzes vor dem Anwesen Schlichtenfelde 1 als „Beverland-Platz“ – Alternative 2

Eigentümer B, Schreiben vom 09.03.09

Folgender Alternative gebe ich den Vorzug:

Bezeichnung des Parkplatzes vor dem Anwesen Schlichtenfelde 1 als „Beverland-Platz“ – Alternative 2

Wir sind ganz entschieden gegen eine Straßenumbenennung im Bereich Schlichtenfelde, da uns nicht nur im privaten Bereich, sondern auch als ansässige Firma [...] geschäftlich große Kosten entstehen. Wie zum Beispiel Internetwerbung, Beschriftung der Fahrzeuge und Anhänger, Briefpapier, Visitenkarten, Werbeverträge, Schilder usw. Es wären mindestens Kosten im hohen vierstelligen Bereich, die wir auf gar keinen Fall tragen wollen.

Die Alternative 2 würde dagegen unsere Zustimmung finden. In unserem Sinne wäre es sinnvoller über eine Verkehrsberuhigung im Bereich Schlichtenfelde-Bahnhof nachzudenken.

Eigentümer C, Schreiben vom 12.03.09

Folgender Alternative gebe ich den Vorzug:

Bezeichnung des Parkplatzes vor dem Anwesen Schlichtenfelde 1 als „Beverland-Platz“ – Alternative 2

Der Autoverkehr zum Bahnhof und der Durchgangsverkehr zum Kaseinwerk hat stark zugenommen. Es wäre sinnvoll, schon vor der Kurve (Schlichtenfelde 27) für eine verkehrsberuhigte Zone zu sorgen.

Eigentümer D, Schreiben vom 11.03.09

Folgender Alternative gebe ich den Vorzug:

Bezeichnung des Parkplatzes vor dem Anwesen Schlichtenfelde 1 als „Beverland-Platz“ – Alternative 2

Alternative 1 halten wir für nicht richtig, da diese mit Kosten und einem großen Zeitaufwand verbunden ist, was die Mitteilung der neuen Adresse mit sich bringen würde.

Wir würden es eher begrüßen, wenn von Seiten der Gemeinde verkehrsberuhigende Maßnahmen im Bereich des Bahnhofs ergriffen werden.

Wünschenswert sind z. B. „Berliner Kissen“ ab Höhe des Anwesens Schlichtenfelde 27.

Eine Verkehrsberuhigung ist sicherlich nicht nur im Interesse der Anwohner, sondern auch für Radfahrer, Fußgänger und Bosseltruppen.

Eigentümer E, Schreiben vom 13.03.09

Folgender Alternative gebe ich den Vorzug:

Bezeichnung des Parkplatzes vor dem Anwesen Schlichtenfelde 1 als „Beverland-Platz“ – Alternative 2

Eigentümer F, Schreiben vom 09.03.09

Wir sind nicht mit der Umbenennung der Straße einverstanden, unsere Mieter ebenfalls nicht. Die Anschriftenänderung wäre mit einem erheblichen Zeit- und Kostenaufwand für alle verbunden. Als erstes sollte das riesige Reklameschild an der Mauer vor unserem Haus entfernt und an richtiger Stelle angebracht werden, dann würden schon viele Zulieferer und Gäste das Kaseinwerk finden und nicht auf unserem Grundstück „umherirren“. Am Kaseinwerk befindet sich kein Schild. Bei einer Bezeichnung des Parkplatzes dürfte diese aber wirklich nur vor dem Anwesen Schlichtenfelde 21 erfolgen, da schon jetzt unsere Hauseinfahrt als Wendeplatz für Busse etc. benutzt wird.

Eigentümer G, Schreiben vom 09.03.09

Straßenumbenennung

Sehr geehrter Herr Hoffstädt,

mit Schreiben vom 02.03.09 teilen Sie mit, dass Sie auf Wunsch von Herrn Boll beabsichtigen, einen Teil der Straße Schlichtenfelde umzubenennen. In Ihrem Schreiben stellen Sie verschiedene Alternativen dar. Sie sehen in Ihrem Antwortschreiben die Möglichkeiten vor, mein Einverständnis zur Alternative 1 (Straßenumbenennung „Zum Kaseinwerk“) und/oder zur Alternative 2 (Benennung des Parkplatzes zum „Beverlandplatz“) erklären zu können.

Hiermit teile ich Ihnen mit, dass ich mit der vorgeschlagenen Straßenumbenennung überhaupt nicht einverstanden bin.

Die Straßenbenennung muss den Anforderungen des Straßen- und Wegegesetzes genügen. Das Straßen- und Wegegesetz schreibt vor, dass die Straßenbenennung einzig dem öffentlichen Interesse genügen muss. Bei einer Umbenennung einer Straße müssen die Anliegerinteressen daher in besonderer Weise geschützt werden. Sie sind nämlich im Hinblick auf die nachteiligen Folgen einer Umbenennung in einem besonderen Maß betroffen. Die nachteiligen Folgen ergeben sich beispielsweise durch die Notwendigkeit der Benachrichtigung Dritter von Anschriftenänderung, gegebenenfalls Änderung von Briefköpfen, Visitenkarten, usw. und durch notwendige Änderungen der Personalausweises, von Fahrzeugzulassungsbescheinigungen usw. Insoweit haben die Anlieger einen besonderen Besitzstandstatus erlangt. Dies ist bei einer eventuellen Entscheidung zur Umbenennung einer Straße zu beachten.

Außerdem darf die Maßnahme nicht willkürlich getroffen werden und sie darf nicht gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen.

Die von Ihnen vorgeschlagene Alternative 1 zur Umbenennung eines nur geringen Teils der Straße Schlichtenfelde genügt eben diesen Voraussetzungen nicht.

Für mich ist nicht nachvollziehbar, dass auf Wunsch eines Einzelnen eine Straßenumbenennung erfolgen soll.

Die Begründung, dass Navigationsgeräte nicht den richtigen Standort anzeigen, ist für mich nicht überzeugend. Das Hotel ist bereits frühzeitig ausgeschildert, so dass es von den Gästen gar nicht übersehen werden kann. Des Weiteren können hilfsweise weitere Hinweise z.B. auf den Bahnhof aufgenommen werden, so dass ein Auffinden des Geländes noch weiter vereinfacht werden kann. Diese oder ähnliche Mittel halte ich für weitaus verhältnismäßiger als eine vollständige Umbenennung der Straße. Ich bin mir sicher, dass hierfür geeignete Mittel gefunden werden können. Bis eine neue Straßenbezeichnung sämtliche Navigationsgeräte erreicht hat, vergehen außerdem in der Regel mehrere Jahre. Die Maßnahme ist somit auch nicht Ziel führend.

Darüber hinaus soll nur der Teil der Straße umbenannt werden, der zum Hotel führt. Der Beverlandhof führt demnach weiterhin die Straßenbezeichnung Schlichtenfelde. Ein sinnvolles und begründetes Straßenbenennungskonzept ist für mich nicht erkennbar.

Des Weiteren sehe ich in der vorgesehenen Maßnahme einen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz. Wie ist es zu begründen, dass einem einzigen Gewerbetreibenden das Recht eingeräumt wird, eine Straßenumbenennung herbeizuführen? Wie stellt sich der Sachverhalt dar, wenn das Objekt künftig einmal anders genutzt wird? Hätte die Umbenennung dann noch ihre Berechtigung?

Bitte verstehen Sie mich nicht falsch. Die jüngsten Entwicklungen des Gewerbetreibenden Boll sind aus Sicht der Gemeinde sehr zu begrüßen. Hierfür habe ich durchaus Verständnis. Dennoch bin ich der Auffassung, dass auch die Rechte der hier seit Jahrzehnten wohnenden Anlieger zu berücksichtigen sind.

Aus Kompromissgründen erkläre ich mich mit der Benennung des Parkplatzes vor dem Hotel als „Beverlandplatz“ einverstanden. Ich gebe allerdings zu bedenken, dass die Bezeichnung meiner Meinung nach keinerlei örtlichen Bezug aufweist. Über die Begrifflichkeit sollte daher noch einmal nachgedacht werden. Soll die Benennung

in Form einer öffentlichen Widmung und damit in Form eines Straßennamens erfolgen?

Für eine Beantwortung meines Schreibens wäre ich Ihnen sehr dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

Eigentümer H, Schreiben vom 08.03.09

Folgender Alternative gebe ich den Vorzug:

Bezeichnung des Parkplatzes vor dem Anwesen Schlichtenfelde 1 als „Beverland-Platz“ – Alternative 2

- Navigationsgeräte werden aktualisiert (bzw. die Software), somit wird das Hotel und die jetzige Haus-Nr. ergänzt. Ein neuer Straßename führt erneut zu Verwechselungen und „umherirren“, da dieser in der aktuellen Software enthalten ist.
- Wünschenswert, ab Haus Nr. 27 bis zum Hotel Tempo 30. Stark gestiegener Pkw- und Busverkehr und Zubringerverkehr für das Hotel